



Kanton Basel-Stadt



Leitlinien

Alterspflegepolitik

und Erläuterungen



Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Ich freue mich, Ihnen die «Leitlinien der Alterspflegepolitik» zu überreichen.

Diese Leitlinien sollen den bundes- und kantonsrechtlichen Auftrag des pflegerischen Versorgungsangebots in verständliche Leitsätze fassen. Neben veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen bilden die Leitlinien auch gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen der letzten Jahre ab. Sie sollen den Gesetzesauftrag präzisieren und der Umsetzung einen Rahmen geben.



Um den Rahmenbedingungen und gesellschaftlichen Herausforderungen gerecht zu werden, zielt der Kanton auf eine bedarfsgerechte, mehrstufige Pflegeplanung ab. Im niederschweligen Bereich sind die Selbsthilfe und die Pflege durch Angehörige zu unterstützen. Dies geschieht einerseits durch die Bereitstellung von Informationen und Beratungsangeboten sowie durch Beiträge an pflegende Angehörige. Andererseits gibt es auch die Möglichkeit von Entlastungsaufenthalten in Pflegeheimen oder von Besuchen in Tagesstrukturen.

Wenn professionelle Pflege notwendig wird, soll diese wo möglich und sinnvoll durch ambulante Strukturen, also Spitex-Organisationen, und intermediäre Strukturen der Pflege abgedeckt werden. Das Nutzen von solchen Angeboten ermöglicht den betroffenen Personen eine längere selbstbestimmte Lebensgestaltung.

Ein Aufenthalt im Pflegeheim soll dann in Betracht gezogen werden, wenn die Pflege zu Hause medizinisch nicht mehr sinnvoll ist. Die Pflegeheime sind somit ein wichtiger Partner. Ihr Angebot wird auch in Zukunft unverzichtbar sein.

Alles Gute!

Regierungsrat Dr. Lukas Engelberger
Vorsteher Gesundheitsdepartement

Basel, im September 2019

Leitlinie 1

Gesundheit und Lebensqualität

Bei der Beurteilung der Erhaltung
der Gesundheit und Lebensqualität
stehen die Würde und Optik des
betagten Menschen im Vordergrund.

Das grundsätzliche Ziel der Erhaltung der Gesundheit und Lebensqualität ist stets aus Sicht der betroffenen Person zu beurteilen. Bei der Bewertung der Lebensqualität von älteren Menschen, insbesondere in schwierigen Lebenssituationen oder bei eingeschränkter Urteilskraft der betroffenen Person, können die Einschätzungen der Betroffenen, der professionellen Helfer und Helferinnen und der Angehörigen erheblich differieren. Auch in entsprechend kontroversen Situationen hat der Schutz der persönlichen Integrität und der Lebensqualität des pflegebedürftigen Menschen Vorrang.



Leitlinie 2

Langzeitpflegepolitik

Der Kanton berücksichtigt und antizipiert in seiner Gesundheitsplanung die aktuelle und zukünftige demografische Entwicklung sowie medizinische und gesellschaftliche Entwicklungen.

Die Langzeitpflege im Kanton Basel-Stadt richtet sich nach der Maxime «ambulant vor stationär». Wo möglich, sinnvoll und qualitativ gleichwertig, sind ambulante und intermediäre Dienstleistungen stationären Dienstleistungen vorzuziehen.

Die Gesundheitsversorgung und deren Strukturen befinden sich aufgrund der Demografie und infolge der Zunahme chronischer Krankheiten im Alter in einem ständigen Veränderungsprozess. Auch gesamtgesellschaftlich findet ein Wandel statt. Die kommenden Rentnerinnen und Rentner, die sogenannten «Babyboomer», besitzen einen viel stärkeren Drang, ein individualisiertes und selbstbestimmtes Leben zu führen. Diese Erwartung tragen sie auch ins hohe Alter mit. Der Wunsch, möglichst lange selbstständig und in den eigenen vier Wänden wohnen zu können, wird immer ausgeprägter. Künftig werden verstärkt integrierte wohnortnahe Grundversorgungsstrukturen gefragt sein, die einfach zur Verfügung stehen und auch Angebote für die Pflege zu Hause (Spitex) beinhalten.

Diesem Anliegen will der Kanton Basel-Stadt mit der Maxime «ambulant vor stationär» so gut wie möglich gerecht werden, damit der Wunsch nach einer individuellen und selbstbestimmten Lebensgestaltung der betroffenen Person erfüllt werden kann.

Aufgrund des Ausmasses des demografischen Wandels ist es aber sinnvoll und notwendig, neben den ambulanten (Spitex) und intermediären Angeboten (z.B. Entlastungsaufenthalte in Pflegeheimen, Tagesstrukturen für Betagte) auch die Kapazitäten der stationären Angebote (Pflegeheime) bedarfsgerecht anzupassen.



Leitlinie 3

Versorgungssicherheit

Der Kanton sorgt für eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung der älteren Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt durch ambulante und stationäre Leistungserbringer.

Er arbeitet mit den Gemeinden, den Leistungserbringern und den übrigen Beteiligten zusammen.

Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an pflegerischen Leistungen im ambulanten, intermediären und stationären Bereich. Er beachtet dabei demografische, medizinische und gesellschaftliche Entwicklungen.

Er evaluiert laufend Lücken in der Versorgung und unterstützt Leistungserbringer in der Schliessung dieser Lücken.



Die Versorgungsstrukturen für ältere Menschen im Kanton sind auf den Ebenen Spitalversorgung und Langzeitpflege zurzeit adäquat. Der baselstädtischen Bevölkerung steht ein gut ausgebautes Angebot zur Verfügung. Die universitäre Altersmedizin stellt die klinische Lehre und Forschung sicher. Die Geriatriespitäler erbringen Leistungen im Bereich Abklärung, Behandlung und Rehabilitation.

Die Pflegeheime, Spitex-Organisationen und intermediären Strukturen der Pflege sowie die vielfältigen weiteren Therapieangebote schliesslich sorgen für die Langzeitpflege und -betreuung der älteren Bevölkerung. Es ist Aufgabe des Kantons in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, allfällig auftretende Lücken in der medizinischen und pflegerischen Versorgung zu erkennen und die Leistungserbringer darin zu unterstützen, ihre Angebote entsprechend anzupassen, um die Versorgungssicherheit gewährleisten zu können.

Leitlinie 4

Ambulante Pflege und intermediäre Strukturen der Pflege

Der Kanton sorgt für eine bedarfsgerechte Versorgung an ambulanter Pflege und intermediären Strukturen der Pflege mit dem Ziel, dass der betagte Mensch so lange wie möglich zu Hause leben kann.

Pflegerische Spitex-Dienste sind in den letzten Jahren zu einer immer wichtigeren Säule der kantonalen Gesundheitsversorgung geworden, nicht nur, aber auch für ältere Menschen. Durch die professionelle und teilweise spezialisierte Pflege können viele stationäre Aufenthalte und ärztliche Behandlungen verhindert oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, sodass der betagte Mensch möglichst lange in seinem sozialen und lokalen Umfeld bleiben kann, was sowohl dem Wunsch der Bevölkerung entspricht, als auch ökonomisch sinnvoll ist. Hauswirtschafts- und Betreuungsleistungen der Spitex-Organisationen sind im Gegensatz zur Pflege, welche genau definiert ist, ein sehr weitläufiges, nicht klar eingrenzbares Feld mit mannigfaltigen Ausprägungen und Angeboten. Sie bewegen sich oft im Grenzbereich zwischen dem Bedarf der Bevölkerung an Gesundheitsversorgung und individuellen Bedürfnissen der Personen. Der Kanton sieht seine Rolle primär in der Sicherstellung des Gesundheitsbedarfs und ist grundsätzlich zurückhaltend bei der (Mit-)Finanzierung von Hauswirtschafts- und Betreuungsleistungen.

Leisten sinnvolle und verhältnismässige Angebote einen wesentlichen Beitrag zur Deckung des Gesundheitsbedarfs, können auch Hauswirtschafts- und Betreuungsleistungen unterstützt werden.

Um dem Wunsch der betagten Menschen, möglichst lange daheim leben zu können, Rechnung zu tragen, die Lebensqualität der betagten Menschen zu erhalten und die pflegenden Angehörigen zu entlasten, stärkt der Kanton intermediäre Strukturen der Pflege im Grenzbereich zwischen ambulanten und stationären Leistungen, wie Entlastungsaufenthalte in Pflegeheimen, Tagesstrukturen für Betagte und im weiteren Sinne auch Wohnen mit Serviceangebot für betagte Menschen.

Ein Eintritt in ein Pflegeheim erfolgt erst, wenn die Pflege- und Unterstützungsleistungen durch das soziale Netz (Angehörige und Dritte) inkl. ambulanter Dienstleistungen und Leistungen intermediärer Strukturen der Pflege nicht mehr erbracht werden können (gemäss der Maxime «ambulant vor stationär»).

Leitlinie 5

Stationäre Pflege

Der Kanton sorgt für eine bedarfsgerechte Versorgung an stationärer Pflege.

Der Kanton ist um eine bedarfsgerechte Pflege in Pflegeheimen für Personen besorgt, deren Pflegebedarf mit ambulanten und intermediären Pflegeangeboten nicht mehr in zweckdienlicher Weise abgedeckt werden kann.

Der Pflegebedarf wird aufgrund einer systematischen Erfassung der individuellen Pflegebedürftigkeit festgestellt (Bedarfsabklärung).

Kann ein betagter Mensch aufgrund seines Pflegebedarfes mit Unterstützung durch ambulante und intermediäre Leistungen zu Hause nicht mehr ausreichend gepflegt und betreut werden, ist ein Eintritt in ein Pflegeheim sinnvoll. Die im Kanton Basel-Stadt obligatorische Bedarfsabklärung erfolgt durch die Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements. Der daraus resultierende Nachweis der Pflegebedürftigkeit bildet die Grundlage für die Festlegung von Art, Umfang und Finanzierung der Leistungen. Es gilt der Grundsatz: «So viel Hilfe wie nötig, so wenig Hilfe wie möglich» (Prinzip der ergänzenden Hilfe und Pflege). Die gemäss Bedarfsabklärung erforderlichen Leistungen stehen den Betagten innert einer angemessenen Frist zur Verfügung.

Der Kanton hat den bundesrechtlichen Auftrag, genügend grosse Kapazitäten an stationärer Pflege zur Verfügung zu stellen. Die Pflegeplatzplanung setzt auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse einen Richtwert für den Pflegeplatzbedarf fest. Die Planung einer bedarfsgerechten Anzahl Pflegeheimplätze ist rollend und wird regelmässig überprüft und der Ent-

wicklung angepasst. Dabei wird nicht nur das Total der Pflegeheimplätze geplant, sondern auch verschiedene Spezialisierungen, wie z.B. Plätze für an Demenz erkrankte Menschen, und die Anzahl der spezialisierten Pflegeplätze. Die im Bundesgesetz über die Krankenversicherung geforderte bedarfsgerechte Planung durch die Kantone bedeutet gleichzeitig auch eine Verpflichtung zur Vermeidung von Überkapazitäten. Dies kann dazu führen, dass die Wahlfreiheit beim Eintritt in ein Pflegeheim eingeschränkt ist bzw. dass die betroffene Person zunächst in einem anderen Pflegeheim auf einen Platz im bevorzugten Heim (oder auch auf einen Platz in einer spezialisierten Wohnform, z.B. in einer Demenz-Wohnform) warten muss. Aber auch Unterkapazitäten sollen vermieden werden, damit Menschen mit einem attestierten Pflegebedarf nicht im Spital auf einen Pflegeheimplatz warten müssen. Abgesehen davon, dass die betroffenen Personen beim Warten im Spital nicht ihrem Bedarf entsprechend gepflegt und betreut werden können, werden hohe Kosten verursacht. Rückstaus in Spitälern sollen nach Möglichkeit vermieden werden.

Leitlinie 6

Unterstützung durch nahestehende Personen

Der Kanton unterstützt und würdigt die von Angehörigen und Dritten erbrachten unentgeltlichen Leistungen im Bereich der Pflege.

Viele Angehörige oder Bekannte leisten ein enormes Ausmass an Pflege und Betreuung. Um ein notwendiges Angebot sicherzustellen, kann der Kanton unter bestimmten Voraussetzungen Unterstützung leisten. So werden bei andauernder intensiver Pflege durch Angehörige oder Dritte zur Erleichterung des Verbleibs zu Hause und als Anerkennung «Beiträge an die Pflege zu Hause» entrichtet.



Leitlinie 7

Qualität

Der Kanton ist um eine gute Qualität der Leistungserbringung in allen Bereichen der Pflege besorgt.

Die stationäre Langzeitpflege wird Pflegeheimen übertragen, die von nichtstaatlichen Trägerschaften geführt werden. Die Heimträger gewährleisten eine fachgerechte Pflege und Betreuung der betagten Bewohnerinnen und Bewohner, die aus somatischen, psychischen oder sozialen Gründen nicht mehr in ihrer angestammten Umgebung leben können. Der Kanton definiert in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern die Qualitätsstandards der verschiedenen Angebote, um einen hohen Qualitätsstandard sicherzustellen.

In der Langzeitpflege müssen sowohl die Pflegeheime wie auch die Spitex-Anbieter definierte Qualitätsstandards einhalten. Zusätzlich führt das Gesundheitsdepartement zwecks Wahrnehmung seiner behördlichen Aufsichtstätigkeit sowie zur Kontrolle vertraglicher Vereinbarungen bei den Pflegeheimen und den Spitex-Anbietern regelmässige und in Einzelfällen auch ausserordentliche Aufsichtsbesuche zur Qualitätssicherung durch. Dabei werden die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die Durchführung der fachgerechten Pflege überprüft.



Leitlinie 8

Kosten und Finanzierung der Pflege

Der Kanton sorgt dafür, dass grundsätzlich alle pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt die notwendigen Pflege- und Betreuungskosten bezahlen können.

Die Kosten der Pflege und Betreuung sind sowohl bei Aufenthalt zu Hause wie auch im Pflegeheim grösstenteils aus eigenen Mitteln (AHV/IV-Rente, Pension, Vermögensanteil) zu finanzieren (Subsidiaritätsprinzip). Jedoch ist für die Pflegekosten ein Höchstbetrag pro Tag festgelegt, der Rest wird durch die Krankenversicherer und durch den Kanton finanziert. Reichen die eigenen Mittel nicht aus, können Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und kantonale Beihilfen beantragt werden. Die meisten Pflegebedürftigen haben zudem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Eine finanzielle Unterstützung durch Verwandte gemäss den für die Sozialhilfe geltenden Regeln kommt nur in Ausnahmefällen zum Zuge.







Gesundheitsdepartement Basel-Stadt
Malzgasse 30
4001 Basel
T +41 61 267 90 00

www.gd.bs.ch
www.gesundheitsversorgung.bs.ch

Impressum

1. Ausgabe: 2013 / 2. Ausgabe: 2016 / 3. Ausgabe: 2019
Herausgeber: Gesundheitsdepartement Basel-Stadt
Layout: brenneisen theiss communications, Basel
Fotos: Andi Cortellini (Lukas Engelberger), Shutterstock
Druck: Materialzentrale Kanton Basel-Stadt

www.gd.bs.ch
www.gesundheitsversorgung.bs.ch

